

Amsterdam, 15. April 2021

Antwort auf eine Frage von MdB Dr. Petra Sitte zur Ausgestaltung der Fristen bei nicht verfügbaren Werken

Nach Ende der Expertenanhörung des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts wurde mir die folgende schriftliche Frage von MdB Dr. Petra Sitte übermittelt:

Frage an Herrn Keller: Wie könnte eine von Ihnen angesprochene differenzierte Ausgestaltung der Fristen bei nicht verfügbaren Werken konkret aussehen?

Wie schon in meinem Eingangsstatement angesprochen ist die in § 52b Abs. 3 VGG-E enthaltene Stichtagsregelung höchst problematisch und droht die Wirksamkeit der neuen Regelungen für nicht verfügbare Schriftwerke substantiell zu auszuhöhlen. Die Regelung widerspricht außerdem *prima facie* der in Art. 8 Abs. 5 enthaltenen Anforderung, dass solche Regelungen nicht "die Möglichkeit ausschließen, eine Reihe von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen insgesamt als vergriffen einzustufen, wenn nach billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass all diese Werke oder sonstigen Schutzgegenstände vergriffen sind". In unserer schriftlichen Stellungnahme vom 12 April haben wir darum vorgeschlagen § 52b Abs. 3 VGG-E ersatzlos zu streichen.

Sollte dieser Absatz aus dem Gesetzestext gestrichen werden, dann besteht auf Basis der DSM-Richtlinie weiterhin die Möglichkeit, dass die Bundesregierung "besondere Anforderungen wie einen Stichtag" bestimmt. Anstelle eines im Gesetzestext festgelegten Stichtages (in diesem Fall ausgeführt als sogenannte "moving wall") für alle Schriftwerke erscheint hier allerdings ein flexibler und zielgerichteter Ansatz geboten.

Hierfür erscheint die in § 52d VGG-E geschaffene Möglichkeit von Rechtsverordnungen des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der geeigneten Rahmen zu sein: § 52d VGG-E Abs. 6 gibt dem BMJV hier die Möglichkeit "weitere Anforderungen zur Verfügbarkeit von Werken, einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte insbesondere bei nicht veröffentlichten Werken (§ 52b)" festzustellen.

Auf Basis dieser Möglichkeit erscheint es wünschenswert, für spezifische Werkarten, und in Abstimmung mit den betroffenen Parteien, Stichtagsregelungen zu definieren, die den jeweiligen wirtschaftlichen Besonderheiten der Verwertungsketten Rechnung tragen.

So kann eine Feststelllung einer Stichtagsregelung für Werke, die in Buchern, Fachzeitschriften, Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, im Dialog zischen Bibliotheken und Verleger- und Autorenverbänden stattfinden.

Solche Dialoge sind auch für andere Werkarten denkbar, zum Beispiel für fotografische Werke. Hier könnten die Vertreter*innen von Fotograf*innen, Verwertungsgesellschaften für visuelle Werke und der Kulturerbe Einrichtungen (Archive, Museen und Bibliotheken) konsultiert werden. Ein solcher sektorspezifischer Ansatz macht es möglich viel präzisere Regelungen zu vereinbaren, die den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten der betroffenen Sektoren besser Rechnung tragen. Ein solcher Ansatz ist vergleichbar mit dem Ansatz in der niederländischen Umsetzung der Richtlinie.¹ Das niederländische Kulturministerium hat inzwischen für Mitte Mai zu einem ersten Stakeholder-Dialog zur Ausgestaltung von Stichtagsregelungen eingeladen.

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Sollte es nicht zu einer Streichung von § 52b Abs. 3 VGG-E kommen, dann sollte die gesetzliche Stichtagsregelung auf jeden Fall auf Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, beschänkt werden. Gerade die Ausweitung auf alle anderen Schriftwerke wird nämlich zu erheblichem Kollateralschaden führen, da hiermit auch Werke wie zum Beispiel Flugblätter oder politische Broschüren, die nie kommerziell vertrieben wurden, die aber von großem zeitgeschichtlichen Wert sind, von der Stichtagsregelung betroffen würden. Dies lässt sich durch eine relativ kleine Anpassung des Textes von § 52b Abs. 3 VGG-E erreichen (Änderungen hervorgehoben):

§ 52b Abs. 3 VGG-E:

(3) Werke, die in Buchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, oder Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hin- aus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

_

¹ Im Artikel 44 Abs. 4 Auteurswet (neu). Siehe: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2020-558.html